

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Bürodirektion

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen

PLB1-O-05111/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [bueroedition.bhpl@noel.gv.at](mailto:bueroedition.bhpl@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhpl](http://www.noel.gv.at/bhpl)  
Telefon: 02742/9005-379 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Raphael Winkler

37020

30. März 2026

Betrifft

Kundmachung, Erreichbarkeit Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die Erreichbarkeit sowie die Zeiten für den Parteienverkehr und die Amtsstunden wie folgt festgelegt:

### POSTANSCHRIFT

Telefon – E-Mail – Homepage

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Telefon: +43 (0) 2742/9005-379

E-Mail: [post.bhpl@noel.gv.at](mailto:post.bhpl@noel.gv.at)

Homepage: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh)

### AMTSTUNDEN zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Montag, Mittwoch, Donnerstag

07:30 – 15:30 Uhr

Dienstag

07:30 – 19:00 Uhr

Freitag

07:30 – 12:00 Uhr

### Elektronische Anbringen:

Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail oder Online-Formular) einbringen. Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ([post.bhpl@noel.gv.at](mailto:post.bhpl@noel.gv.at)) oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Bei besonderer Übermittlungsform sind gegebenenfalls technische und organisatorische Vorgaben zu beachten. Werden Anbringen (Eingaben) per E-Mail eingebracht, obwohl

eine besondere Übermittlungsform vorhanden ist, ist die Behörde nach § 13 Abs. 2 AVG nicht verpflichtet, diese in Behandlung zu nehmen.

Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, gilt dieses mit dem Einlangen bei der Behörde als rechtswirksam eingebracht. Ein Anbringen liegt aber erst dann vor, wenn es tatsächlich und vollständig bei der Behörde eingelangt ist. Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Behörde Dokumente heruntergeladen werden sollen, entspricht diesen Anforderungen nicht.

**Besondere Übermittlungsformen:**

Elektronische Anbringen nach § 47 Abs. 2a KFG 1967 (Auskunft aus der Zulassungsevidenz) sind nur per Online-Formular möglich.

Dafür hat das Land NÖ nachfolgenden Link zur Verfügung gestellt:

<https://e-formulare.noel.gv.at/extern/kfzhalteranfrage.html>

KFZ-Halteranfragen, die mit E-Mail eingebracht werden, sind nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

**Hinweis:**

Das Land Niederösterreich hat unter

[www.noel.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines\\_Anbringen.html](http://www.noel.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html)

einen Link für ein allgemeines Online-Formular für Anbringen zur Verfügung gestellt.

**PARTEIENVERKEHRSZEITEN für persönliche Vorsprachen**

**Montag bis Freitag  
08:00 – 12:00 Uhr**

**Dienstag zusätzlich  
14:00 – 19:00 Uhr**

**KUNDMACHUNG**

gemäß § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

**Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse**

<http://www.noel.gv.at/Bezirke/BH-St-Poelten/Kundmachungen.html>

**erfolgen.**

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kronister